

Abweichsatzung zur Satzung
über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Jever

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 sowie § 4 Absatz 4 der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Jever“ vom 12.11.2020, hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 10.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die Straßenausbaumaßnahme „Bismarckstraße – von der Lindenallee bis zum Mooshütter Weg“.

§ 2
Anteil der Stadt Jever am beitragsfähigen Aufwand

In Abweichung von § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Jever trägt die Stadt einen Anteil von 37 Prozent des beitragsfähigen Aufwands für den Straßenbau.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den 10.03.2022

Albers
Bürgermeister